



Die Senatorin für Kinder und Bildung
Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

Auskunft erteilt
Anja Horstmann

Zimmer E 105

T 0421 361 18389
F 0421 496-18389

E-mail
anja.horstmann@bildung.bremen.de

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-16

Grundschulen der Stadtgemeinde Bremen

nachrichtlich:

- Privatschulen der Stadtgemeinde Bremen
- Magistrat der Stadt Bremerhaven

Mitteilung Nr. 189/2024

Bremen, 30. Juli 2024

Anmeldung der Schulanfänger:innen zum Schuljahr 2025/2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen Hinweise zum kommenden Einschulungsverfahren geben.

Einschulungsbenachrichtigungen

Alle Erziehungsberechtigten der im letzten Jahr zurückgestellten Kinder, der schulpflichtigen Kinder und der Karenzzeitkinder erhalten im Oktober 2024 von der Senatorin für Kinder und Bildung eine schriftliche Benachrichtigung mit den Anmeldezeiten der Anmeldeschule und weiteren Informationen.

Geburtszeiträume für das Schuljahr 2025/2026

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| • Im Vorjahr zurückgestellte Kinder | 01.07.2017 - 30.06.2018 |
| • Schulpflichtige Kinder | 01.07.2018 - 30.06.2019 |
| • Karenzzeitkinder | 01.07.2019 - 30.09.2019 |
| • Einschulung von jüngeren Kindern | 01.10.2019 - 31.01.2020 |

Einschulung von Karenzzeitkindern (Geburtszeitraum Juli – September 2019)

In der Einschulungsbenachrichtigung für Karenzzeitkinder werden die Eltern ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anmeldung nur während des Anmeldezeitraumes (**bis 15.11.2024**) vorgenommen werden kann und dass diese Anmeldung verbindlich ist. Durch die Anmeldung wird das Kind dann gemäß § 53 Abs. 2 des Bremischen Schulgesetzes zum 01.08.2025 schulpflichtig. Die Anmeldung kann grundsätzlich nicht zurückgezogen werden oder nach Ablauf der allgemeinen Anmeldefrist nachgeholt werden.

Nur wenn bei der schulärztlichen Untersuchung festgestellt wird, dass das Kind noch nicht schulreif ist, wird es nicht eingeschult.

Einschulung von jüngeren Kindern (Geburtszeitraum Oktober 2019 bis Januar 2020)

Jüngere Kinder können abweichend von den o.g. Geburtszeiträumen aufgenommen werden, wenn

- sie in der Zeit vom 1. Oktober 2025 bis 31. Januar 2026 sechs Jahre alt werden

- ihre sprachliche, körperliche, kognitive, sozial-emotionale und motorische Entwicklung erwarten lässt, dass die schulische Lernanforderung erfüllt werden kann und sie nicht durch den Unterricht und das übrige Schulleben überfordert werden.

Die Eltern dieser jüngeren Kinder erhalten keine Einschulungsbenachrichtigung von der Behörde. Sie müssen die vorzeitige Einschulung innerhalb der Anmeldefrist bei der zuständigen Grundschule beantragen und begründen. Die Schule kann über die Eltern eine Stellungnahme von der Kindertagesstätte anfordern.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung insbesondere aufgrund des schulärztlichen Gutachtens. Gegebenenfalls kann das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) mit einbezogen werden.

Zurückstellen von schulpflichtigen Kindern

Gemäß § 53 (1) Schulgesetz entscheidet die Fachaufsicht auf Grundlage eines schulärztlichen Gutachtens über die Zurückstellung von schulpflichtigen Kindern. Leiten Sie bitte die bei Ihnen gestellten Anträge auf Zurückstellung mit den entsprechenden Unterlagen zur Entscheidung an Ihre zuständige Schulaufsicht weiter.

Einschulung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung (W+E)

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder einen vermuteten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung haben, nehmen zunächst die Anmeldeformalitäten an der für sie zuständigen Anmeldeschule vor. Sie reichen in den Anmeldeschulen auch die Anträge zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ein. Das sonderpädagogische Überprüfungsverfahren wird durch ein Diagnostikteam mit dem fachlichen Schwerpunkt W+E durchgeführt. Um das sonderpädagogische Überprüfungsverfahren schnellstmöglich einleiten zu können, möchten wir Sie bitten, eine Übersicht der entsprechenden Schüler:innen sowie Kopien der Anmeldebögen und der Anträge zeitnah an (24-19) zu senden.

Die Beschulung erfolgt an einer Schule, welche die entsprechende bauliche, räumliche und personelle Infrastruktur für die „Sonderpädagogische Förderung im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung“ aufweist. Der Förderort wird durch die Senatorin für Kinder und Bildung festgelegt.

Schulärztliche Untersuchung

Zusammen mit der Einschulungsbenachrichtigung wird ein Fragebogen zur schulärztlichen Untersuchung verschickt. Dieser Fragebogen soll im verschlossenen Umschlag bei der Schulanmeldung in der Schule abgegeben werden. Ich bitte Sie, die verschlossenen Umschläge zusammen mit der ausgefüllten Liste der angemeldeten Kinder an den schulärztlichen Dienst zu senden. Der schulärztliche Dienst wird auf der Grundlage der Fragebögen Untersuchungstermine festsetzen. Danach können Sie die Eltern zur schulärztlichen Untersuchung einladen.

Den Fragebogen zur schulärztlichen Untersuchung, die Liste zur Meldung für den schulärztlichen Dienst und die Einladung zur Schuluntersuchung finden Sie in SDP unter Formulare/Einschulung.

Antrag zu einer anderen Grundschule

Wenn die Eltern einen Antrag zu einer anderen Grundschule als der Anmeldeschule stellen, lassen Sie von den Eltern unser Formular ausfüllen (wird in SDP hinterlegt), auch wenn sie schon einen formlosen Antrag vorlegen.

Anmeldungen zu Ganztagsgrundschulen

Die Eltern können bei ihrer zuständigen Anmeldeschule auch die Einschulung an einer Ganztagsgrundschule beantragen. Reichen Sie die gestellten Anträge bitte umgehend an die entsprechende Ganztagsgrundschule weiter, um die dortige Planung zu erleichtern.

Bei den **offenen Ganztagsschulen** ist es **zwingend erforderlich**, dass der Wunsch auf einen Ganztagsschulplatz bzw. Ganztagsbetreuung **ebenfalls bis zum 15.11.2024** im Schülerverzeichnis vermerkt werden muss.

Regionalkonferenzen

Es wird festgelegt, dass die Regionalkonferenzen ihre Entscheidungen **zwischen dem 06.01.2025 und 17.01.2025** treffen. Genauere Infos zur Durchführung der Regionalkonferenzen und aktualisierte Materialien erhalten Sie rechtzeitig.

Um Irritationen zu vermeiden, erhalten **alle Eltern**, deren Kinder eingeschult werden, einen Aufnahme- oder Ablehnungsbescheid bzw. eine kurze Aufnahmebestätigung. Diese Schreiben sind aufgrund einer terminlichen Vereinbarung mit dem entsprechenden Referat bei der Senatorin für Kinder und Bildung einheitlich am **05.02.2025** zu verschicken. Das bedeutet, **dass die Zusagen (Schulplatz bzw. Ganztagsplatz in den offenen Ganztags-schulen) bis zu diesem Termin im Schülerverzeichnis vermerkt werden müssen.**

Aufnahme niedersächsischer Schüler:innen – Schulbesuch außerhalb Bremens

Schüler:innen, die mit erstem Wohnsitz in Niedersachsen gemeldet sind, können nur dann in eine bremische Schule aufgenommen werden, wenn eine Freistellungserklärung der für die Hauptwohnung des Kindes zuständigen Schulbehörde vorgelegt wird. Eine Aufnahme erfolgt grundsätzlich nachrangig. Die Kinder, die auf Grund der Gastschulverträge mit den Gemeinden Stuhr und Schwanewede eine bremische Schule besuchen können, werden den Anmeldeschulen von den Gemeinden aufgegeben.

Sollten Eltern den Wunsch haben, dass ihr Kind trotz der Hauptwohnung in Bremen außerhalb Bremens beschult werden soll bzw. wird, machen Sie sie bitte darauf aufmerksam, dass es für einen solchen Schulbesuch erforderlich ist, einen begründeten Antrag bei der Senatorin für Kinder und Bildung zu stellen. Antragsformular und Merkblatt finden Sie in der SDP unter Freistellung vom Schulbesuch. Freistellungen werden nur in Ausnahmefällen ausgesprochen.

Einschulungstag

Der Einschulungstag wird festgelegt auf **Sonnabend, 16.08.2025.**

Bitte geben Sie allen Eltern die notwendigen Informationen und Hilfestellungen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Anja Horstmann